

# **SATZUNG**

## **RADSPORTVERBAND MECKLENBURG- VORPOMMERN E.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Radsportverband Mecklenburg-Vorpommern“ nachfolgend „RSV M-V“ genannt. Er wurde am 22.09.1990 gegründet, ist im Vereinsregister am Amtsgericht Schwerin eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Der RSV M-V hat seinen Sitz in Schwerin. Der Gerichtsstand ist Schwerin.
3. Der RSV M-V ist Mitglied im „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“ und im „Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern“ e.V.
4. Das Geschäftsjahr des RSV M-V ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des RSV M-V**

1. Der RSV M-V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der RSV M-V ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Radsportabteilungen, Vereinen und anderer Basisgruppen - nachfolgend „Vereine“ genannt und all deren Mitglieder sowie der Einzelmitglieder, sofern sie einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
3. Der RSV M-V versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport und den gesundheitsorientierten Sport. Aufgabe des RSV M-V ist die Förderung, Pflege, Beaufsichtigung und Weiterentwicklung aller Zweige des Radsportes und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange. Der RSV M-V trägt in seiner Tätigkeit dazu bei, dass Gesundheit, Lebensfreude und Kommunikation sowie ein gesundes, von Doping freies Leistungstreben gefördert wird. Seine Aufgabe ist es, mit seinen Vereinen ein interessantes, vielseitiges Angebot im Breitensport und Wettkampfprogramm in allen Zweigen des Radsportes zu organisieren. Seine besondere Aufgabe sieht er in der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen, der Talentsuche und Talentförderung, der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern, seiner ehrenamtlichen Funktionäre und Teamleiter. Der RSV M-V pflegt enge Verbindungen zu Vereinen und Verbänden anderer Länder und fördert internationale Beziehungen. Er ermöglicht den Start von Landesauswahlmannschaften zu Wettbewerben im In- und Ausland. Besonderes Augenmerk gilt der Dopingprävention.
4. Der RSV M-V ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem RSV M-V angeschlossenen Vereine sowie die Verbandsorgane dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder in dieser Hinsicht beeinflussen. Alle Mitglieder besitzen - das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.

### **§ 3 Mittelverwendung, Verbote der Begünstigung**

1. Alle dem RSV M-V zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des RSV M-V erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des RSV M-V und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des RSV M-V fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Wirkungsbereich**

1. Dem RSV M-V obliegt die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
2. Er ist das oberste Sportorgan seines Wirkungsbereiches. Seine Entscheidungen innerhalb seines Wirkungsbereiches sind bindend.
3. Die Vereine des RSV M-V sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständige Gremien. Der RSV M-V ist insoweit nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber von der Landesdelegiertenkonferenz gefasst werden. In sportlicher Hinsicht sind die Vereine und ihre Gliederungen Unterorgane des RSV M-V.
4. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Gegensatz zu der des RSV M-V stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RSV M-V maßgebend.
5. Der RSV M-V anerkennt die Bundesehrengilde des BDR als eine freiwillige Vereinigung verdienstvoller Radsportmitglieder. Diese werden in einer Landesehrengilde zusammengeführt.

#### **§ 5 Im RSV M-V bestehende Normen**

Als Ergänzung dieser Satzung gelten die vom Bund Deutscher Radfahrer beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen. Diese sind insbesondere

- die Sportordnung des BDR;
- die Wettkampfbestimmungen der einzelnen Radsportdisziplinen;
- die Jugendordnung des BDR;
- die Durchführungsbestimmungen für alle Bereiche des Radsports;
- die Schiedsordnung des BDR;
- das Dopingkontroll-Reglement

Darüber hinaus gelten die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz des RSV M-V sowie die Beschlüsse des Landessportbundes M-V, sofern diese für den RSV M-V anzuwenden sind.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im RSV M-V können alle Radsportvereine mit allen ihren Mitgliedern erwerben, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, als gemeinnützig anerkannt sind und die vorliegende Satzung anerkennen.
  - Die Mitgliedschaft von Vereinen wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium gestellt. Bis zur Beschlussfassung ist der Sportbetrieb möglich.
  - Alle am Radsport interessierten Personen, die keinem Radsportverein angehören, können auf Antrag an den Hauptausschuss die Einzelmitgliedschaft erwerben. Sie erhalten aber weder Sitz noch Stimme im RSV M-V.
  - Verdienstvolle langjährige Mitglieder des RSV M-V können auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - Mitglieder unseres Verbandes und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Radsports erworben haben, können mit der Ehrennadel des RSV M-V auf Vorschlag ausgezeichnet werden.

2. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des RSV M-V ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet für RSV M-V- Mitglieder und Einzelmitglieder durch
  - Austritt aus dem Verein
  - Vereinsauflösung
  - Ausschluss aus dem Verband
  - Tod

Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Verein ist dem RSV M-V schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft eines Vereines des RSV M-V endet durch

- Auflösung des Vereins,
- Austritt aus dem RSV M-V
- Ausscheiden aus dem LSB M-V
- Ausschluss aus dem RSV M-V
- Verlieren der Gemeinnützigkeit

Der Austritt eines Vereines des RSV M-V ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich an das Präsidium zu erklären. Auflösungen von Vereinen sind dem Präsidium des RSV M-V sofort anzuzeigen und durch die Streichung im Vereinsregister nachzuweisen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7, Pkt1 und 2) behalten die Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- nach Maßgaben der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- die Wahrung ihrer Interessen durch den RSV M-V zu verlangen, soweit der Verband dafür zuständig ist,
- die Beratungen des RSV M-V in Anspruch zu nehmen und alle Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
- für § 8 Pkt.1 ist die Geschäftsordnung des RSV M-V zu beachten.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung und den in § 5 ergänzenden Regelungen und Beschlüssen und Entscheidungen zu befolgen,
- die Interessen des RSV M-V zu wahren,
- die durch die Landesdelegiertenkonferenz festgelegten Beiträge und Gebühren lt. Beitrags- und Gebührenordnung pünktlich zu entrichten.

3. Die in Ziffer 5.1. (1) der Sportordnung des BDR genannten Mitglieder benötigen zur Teilnahme an Wettbewerben eine Lizenz des BDR. Das Gleiche gilt für Veranstalter von Wettbewerben. Alle Veranstalter sind verpflichtet, die vom BDR bzw. RSV M-V festgesetzten Genehmigungsgebühren zu zahlen.

4. Alle Inhaber von Ämtern müssen einem Verein des RSV M-V angehören.

5. Die Vereine sind verpflichtet, alle Mitglieder dem RSV M-V mit allen geforderten Angaben nach dem Stand per 31.12. der Geschäftsstelle zu melden.

6. Die in Ziffer 5.1(1) der Sportordnung des BDR genannten Mitglieder sind zur aktiven Bekämpfung des Dopings aufgerufen. Jeder Sportler ist verpflichtet, die Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Eine Ahndung von Doping-Vergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten die Sportler nicht. Einwendungen muss der Sportler konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden im Doping-Reglement und ergänzenden Ordnungen des BDR geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über diese Regelungen zu unterrichten.

## **§ 9 Pflichtverletzungen**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, einschließlich der sie ergänzenden Regelungen oder sonst gegen die Interessen des BDR/RSV M-V besonders schwer verstoßen hat.

2. Verletzt ein Mitglied die in § 8 Ziffer 2 - 6 beschriebenen Pflichten, verletzt es das Ansehen der Inhaber von Ämtern des RSV M-V oder seine Untergliederungen oder verstößt es sonst gegen die Interessen des RSV M-V bzw. BDR, so kann es mit einer der nachfolgenden Maßnahmen belegt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Sperre auf bestimmte Zeit
- Entziehung oder Verweigerung der Lizenz oder des Ausweises auf bestimmte Zeit
- Ausschluss

3. Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet das Präsidium soweit die Sportordnung die Entscheidung nicht einem anderen Organ zuweist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung das Recht des Einspruchs beim Präsidium zu. Gleichzeitig sind eine Einspruchsgebühr und eine Kostenpauschale zu zahlen, deren Höhe vom Bund Deutscher Radfahrer festgelegt und im Fachorgan veröffentlicht wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Einspruch unzulässig.

5. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die nächste Landesdelegiertenkonferenz. Diese Entscheidung ist endgültig.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Gebühren für Lizenzen, RTF- Wertungskarten, Genehmigungen, Bearbeitungsgebühren u.a. werden durch das Präsidium vorgeschlagen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Präsidium wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.

### **§ 11 Organe des RSV M-V**

Die Organe des RSV M-V sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz
- das erweiterte Präsidium
- das Präsidium

### **§ 12 Landesdelegiertenkonferenz**

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ( LDK ) ist das oberste Organ des RSV M-V. Sie findet alle zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Bundeshauptversammlung statt und ist vom Präsidium mindestens 8 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen im Fachorgan des BDR einzuberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung den Vereinen bekannt zu geben.

2. Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 5 Wochen vor der Konferenz der Geschäftsstelle des RSV MV vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringend bezeichnet sind und ihre Dringlichkeit durch die Konferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vize-Präsidenten bzw. eines bevollmächtigten Hauptausschussmitgliedes geleitet.

4. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten der Vereine
  - dem Präsidium
  - den Kassenprüfern des RSV M-V

5. Die Landesdelegiertenkonferenz ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Diese haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden. Grußworte sind zulässig.

6. Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenkonferenz,
- Wahl der Stimmenzähler,
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidiums,
- Wahl und Bestätigung des Präsidiums, und der Kassenprüfer,
- Festlegung der Finanzordnung,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

7. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch dieser Satzung steht.

8. Über den Verlauf der Landesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll :

- Ort und Zeit der Konferenz,
- Person des Versammlungsleiters,
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse
- Art und Ergebnis der Abstimmung.

### **§ 13 Stimmrecht**

1. Bei der Landesdelegiertenkonferenz sind stimmberechtigt:

- die von den Vereinen entsandten Delegierten.  
Die Vereine haben das Recht, je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Das Stimmrecht der Vereine kann nur in Höhe des bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres vor der Landesdelegiertenkonferenz abgerechnet und bei der Geschäftsstelle eingegangenen Betrages ausgeübt werden.
- die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- die Kassenprüfer des Verbandes

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Vereine ist nicht zulässig.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.

4. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse, Wahlen und Bestätigungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3- Mehrheit, zur Auflösung des RSV M-V eine 3/4- Mehrheit erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz**

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einberufen, wenn:

- das Interesse des RSV M-V es erfordert oder
- wenn 2/3 der Mitgliedsvereine dies verlangen.

2. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium mit eingehender Begründung zu stellen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

## **§ 15 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident für Organisation
- der Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen
- der Fachwart Straßen- / Bohnradspart
- der Fachwart Cross/ MTB
- der Fachwart für Radball
- der Fachwart für Kunstradfahren
- der Fachwart für Breitensport
- der Landesjugendleiter

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Vizepräsidenten jedoch nur im Verhinderungsfall vertreten dürfen. Vollmacht an einen Dritten kann erteilt werden.

3. Das Präsidium ist zur Leitung des RSV M-V berufen und für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium führt die Geschäfte des RSV M-V nach den Bestimmungen der Satzung, deren Ergänzungen und Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen.

4. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz und Festsetzung der Tagesordnung,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Prüfung der ausgearbeiteten Jahres und Einzelplanungen und die Entscheidung ihrer Durchführung.
- Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind vom Präsidium unverzüglich beim Amtsgericht zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Änderung von Mitgliedern des Präsidiums erfolgt ist.
- Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Amtsgerichtes erforderliche formelle und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen und auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz bekannt zu geben. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen
- Die Verwaltung des RSV- Vermögens obliegt dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen des RSV M-V

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 4 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident bzw. ein Vizepräsident, anwesend sind.

6. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 4 ( vier ) Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Das erweiterte Präsidium ( im Jahr ohne Landesdelegiertenkonferenz )**

1. Dem erweiterten Präsidium des RSV M-V gehören an:

- das Präsidium
- die Ehrenpräsidenten
- der Landestrainer
- der Landesgildemeister

2. Die Aufgaben erweiterten Präsidium sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Landesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind;
- Festsetzung der Gebühren
- Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören. Zusätzliche Aufgaben in den Jahren ohne LDK:
- Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
- Entscheidungen über Anträge zum Sportbetrieb
- Vergabe von Landesmeisterschaften
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind.

3. Die Sitzungen finden im Jahr ohne Landesdelegiertenkonferenz, vor der Bundeshauptversammlung des BDR statt. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vorher durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten Organisation. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. Sie ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des erweiterten Präsidiums zu versenden.

4. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

5. Anträge können von Vereinen, dem Präsidium und dem Gildemeister eingereicht werden.

6. Der Landes-Gildemeister wird auf Vorschlag der Landes-Ehrengilde auf 4 Jahre der Landesdelegiertenkonferenz bestätigt

7. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 17 Fachkommissionen**

Zur Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben werden durch die Fachwarte Fachkommissionen eingesetzt.

Über die Mitgliedschaft in der Kommission entscheidet der Fachwart

1. Aufgabenbereiche der Fachkommissionen

- Umsetzung der Bestimmungen der Sportordnung des BDR und der Wettkampfbestimmungen des BDR des jeweiligen Fachbereiches auf Landesebene;
- den Fachkommissionen wird gemäß Sportrechtsordnung die Tätigkeit als Beschwerdeinstanz übertragen;
- Erstellung und Umsetzung der sportartspezifischen Jahresplanung;
- Entwicklung und Umsetzung langfristiger sportartspezifischer Konzeptionen zur Entwicklung und Umsetzung von Talentfindung und Nachwuchsförderung,
- Erstellen des Jahres- Terminkalender

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Im RSV M-V sind zwei Kassenprüfer tätig.

2. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Landesdelegiertenkonferenz haben sie einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

4. Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Präsidium nicht angehören.

### **§ 19 Schiedsordnung**

Streitigkeiten innerhalb des RSV M-V, soweit sie nicht unter die Behandlung nach § 9 dieser Satzung oder unter die Regelung durch die Sportordnung/ Wettkampfbestimmungen fallen, werden nach der Schiedsordnung des BDR von den Fachkommissionen des RSV M-V entschieden.

### **§ 20 Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des RSV M-V kann das Präsidium eine Geschäftsstelle am Sitz des RSV M-V einrichten und einen Geschäftsführer einsetzen. Die Personaleinstellung erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

### **§ 21 Auflösung des RSV M-V**

1. Die Auflösung des RSV M-V kann nur in einer Landesdelegiertenkonferenz mit der in § 13 Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des RSV M-V und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das RSV-Vermögen an den Landessportbund M-V, der es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Präsidium. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die neu gefasste Satzung wurde am 22. Februar 2009 auf der Landesdelegiertenkonferenz des RSV M-V in Parchim beschlossen.  
Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Schwerin, 22.02.2009